

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/194 vom 27. März 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_194

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/194 du 27 mars 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/194 del 27 marzo 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. März 2025, IV 2024/194).

Erwägungen

E. 1.1

Da dieses Beschwerdeverfahren die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit bezweckt, muss sein Gegenstand jene im vorangegangenen Verwaltungsverfahren entsprechen. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 6. Juli 2023 auf die Prüfung des im Februar 2023 eingereichten Rentenbegehrens beschränkt, weshalb auch in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer frühestens ab dem 1. August 2023 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 1.2

Bei der im Februar 2023 eingereichten Anmeldung zum Leistungsbezug hat es sich um eine sogenannte Neuanmeldung gehandelt, weshalb das Eintreten darauf das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit dem 21. Januar 2021 vorausgesetzt hat. Der Beschwerdeführer hat diese Hürde gemäss der überzeugenden Aktenwürdigung des RAD-Arztbeschlusses mit dem von ihm eingereichten Austrittsbericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Herisau gemeistert. Die Beschwerdegegnerin ist zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten.

E. 2

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihrer zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen IV 2024/194 7/11

Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat gemäss seinen eigenen Angaben in seinem Herkunftsland entweder eine Berufsausbildung zum Maschinenschlosser begonnen, aber nicht abgeschlossen oder aber als ungelernter Maschinenschlosser gearbeitet. Jedenfalls verfügt er über keinen Berufsabschluss. Nach der Einreise in die Schweiz hat er verschiedene Hilfsarbeiten verrichtet. Seine Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt haben folglich jenen eines typischen Hilfsarbeiters entsprochen, weshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne als Valideneinkommen zu berücksichtigen ist.

E. 4.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage ein interdisziplinäres Gutachten der Sachverständigen Dres. J. ___ und K. ___ eingeholt. Die Sachverständigen haben den Beschwerdeführer umfassend orthopädisch und psychiatrisch untersucht und sie haben die umfangreichen medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen hätten. Der orthopädische Sachverständige Dr. J. ___ hat anschaulich aufgezeigt, dass der objektive klinische Befund weitestgehend unauffällig gewesen ist. Seine Schlussfolgerung, körperlich nicht schwer belastende Tätigkeiten seien dem Beschwerdeführer aus somatischer Sicht uneingeschränkt zumutbar, überzeugt ohne Weiteres, zumal sie mit den Beurteilungen aller jener somatischen Sachverständigen übereinstimmt, die den Beschwerdeführer im Verlauf der Jahre begutachtet haben. Der psychiatrische Sachverständige Dr. K. ___ hat sich eingehend mit den subjektiv geklagten Beschwerden, dem von ihm selbst erhobenen objektiven klinischen Befund und den Vorakten befasst. Er hat anschaulich aufgezeigt, dass die geltend gemachten Symptome sowie die Leidenspräsentation teilweise authentisch, teilweise aber auch unecht gewirkt haben. Ihm ist es gelungen, die nicht authentischen Anteile des Beschwerdevortrages und der Beschwerdepräsentation bei der Diagnosestellung und der Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit auszublenden, wofür er auf die Vorarbeit von Dr. F. ___ hat abstellen können, der den Beschwerdeführer im Jahr 2020 im Auftrag der Beschwerdegegnerin während eines mehrtägigen stationären Aufenthaltes mit Arbeitsversuch begutachtet hatte. Auch wenn Dr. K. ___ diagnostisch zu leicht anderen Schlussfolgerungen als Dr. F. ___ gelangt ist, haben seine Befundschilderung und sein Arbeitsfähigkeitsattest weitestgehend mit der Befundschilderung und dem Arbeitsfähigkeitsattest von Dr. F. ___ übereingestimmt. Damit ist es Dr. K. ___ unter anderem gelungen, überzeugend aufzuzeigen, dass das bereits bei der Begutachtung IV 2024/194 8/11

durch Dr. F. ___ seit Jahren chronifizierte und im Wesentlichen unverändert bestehende Beschwerdebild auch in den Jahren 2020–2024 keine relevante Veränderung erfahren hatte. Lediglich die Schilderungen des Beschwerdeführers waren noch dramatischer ausgefallen, was allerdings gut zum Verlauf in den Jahren 2010–2020 passt. Die Kritik der behandelnden Ärzte weckt keinen Zweifel an der Überzeugungskraft des psychiatrischen Teilgutachtens von Dr. K. ___, denn Dr. D. ___ und Dr. B. ___ hatten den Beschwerdeführer ab dem Jahr 2010 konsequent immer wieder als vollständig arbeitsunfähig qualifiziert,

obwohl mehrere Gutachten einen hohen Arbeitsfähigkeitsgrad für leidensadaptierte Tätigkeiten sowie eine massive Beschwerdeverdeutlichung mit aggravatorischen Zügen belegt hatten. Die Behauptung der behandelnden Ärzte Dres. D.____, I.____ und B.____, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich seit Januar 2021 nochmals wesentlich verschlechtert, kann nur auf mit einem für den therapeutischen Behandlungsauftrag typischen unkritischen Abstellen auf die (aggravierenden) Angaben des Beschwerdeführers erklärt werden. Ebenfalls nicht überzeugend sind die Ausführungen im Austrittsbericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie H.____. Den Ärzten ist das Gutachten von Dr. F.____ offenkundig bekannt gewesen, da sie darauf verwiesen haben. Dennoch haben sie offenbar alle Angaben des Beschwerdeführers unkritisch für bare Münze genommen, obwohl ihnen doch aus der Lektüre des Gutachtens von Dr. F.____ hätte bekannt sein müssen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu einem wesentlichen Anteil nicht authentisch respektive aggravierend gewesen sind. Zusammenfassend finden sich in den Akten keine Hinweise, die Zweifel an der Überzeugungskraft des bidisziplinären Gutachtens der Sachverständigen Dres. J.____ und K.____ wecken würden. Gestützt auf das bidisziplinäre Administrativgutachten steht folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu 70 Prozent arbeitsfähig gewesen ist.

E. 4.2

Als ideal leidensadaptiert haben die Sachverständigen Dres. J.____ und K.____ rein sachbezogene (also keinen Kundenkontakt erfordernde), gut strukturierte, regelmässige Tätigkeiten ohne einen besonders hohen Zeitdruck und ohne erhöhte Anforderungen an die emotionale Belastbarkeit qualifiziert, bei denen nur wenig Abstimmungsbedarf mit Vorgesetzten und Kollegen erforderlich ist, keine gefährlichen Maschinen bedient werden müssen, keine besondere Lärmbelastung besteht und keine körperlich schweren Arbeiten verrichtet werden müssen (vgl. IV-act. 261–10). Die Einschränkung bezüglich des Zeitdrucks ist natürlich nicht so zu verstehen, dass der Beschwerdeführer ohne jeden Zeitdruck arbeiten können müsste; der Zeitdruck darf lediglich nicht besonders, also überdurchschnittlich hoch sein. Die Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, mit dem von den Sachverständigen definierten Belastungsprofil sei eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen beschrieben worden, überzeugt nicht, denn der erste Arbeitsmarkt bietet nach der allgemeinen Lebenserfahrung behinderungsadaptierte Arbeitsstellen für Hilfsarbeiter. Die einzige Besonderheit dieses Belastungsprofils besteht darin, dass möglichst wenig Kontakt zu Mitarbeitern, Vorgesetzten und IV 2024/194 9/11 Kunden empfohlen worden ist, was aber gerade bei seriellen Tätigkeiten („am Förderband“) typisch und keineswegs ungewöhnlich ist. Auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt existiert eine Vielzahl von geeigneten Hilfsarbeiten, die dem Beschwerdeführer zumutbar sind.

E. 4.3

Da der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne und damit dem Valideneinkommen entspricht, kann sein Betrag bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. Der Invaliditätsgrad entspricht grundsätzlich dem Arbeitsunfähigkeitsgrad. Allerdings kann aus dem Umstand, dass der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt leidensadaptierte Tätigkeiten bereit hält, nicht abgeleitet werden, dass der

Beschwerdeführer an einer solchen Arbeitsstelle einen dem statistischen Zentralwert entsprechenden Lohn erzielen könnte. Deshalb muss bei der Berechnung des Invaliditätsgrades die Berücksichtigung eines dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzuges geprüft werden. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein solcher Abzug zu berücksichtigen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person, das heisst wenn anzunehmen ist, dass ein strikt ökonomisch - betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber der versicherten Person keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen würde, um seinen aus der Anstellung der versicherten Person resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Arbeitsleistung und den direkten und indirekten Lohn - und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen. In Bezug auf den Beschwerdeführer fallen diesbezüglich insbesondere die depressionsbedingt typische überdurchschnittlich starke Schwankung der Arbeitsleistung sowie das Risiko überdurchschnittlich häufiger krankheitsbedingter Absenzen in Betracht. Diese fallen angesichts des eher hohen Arbeitsunfähigkeitsgrades allerdings nicht allzu stark ins Gewicht, weshalb der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Abzug von zehn Prozent korrekt ist (vgl. den Entscheid IV 2021/26 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 3. März 2022, E. 2.5). Bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 30 Prozent und einem Tabellenlohnabzug von zehn Prozent ergibt sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 37 Prozent ($= 100\% - 90\% \times 70\%$). Die angefochtene Verfügung ist folglich rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist der Beschwerdeführer von der Pflicht, die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen, vorläufig befreit. Da ihm auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat sein Rechtsvertreter einen Anspruch auf eine Entschädigung, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 IV 2024/194 10/11

AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als durchschnittlich zu qualifizieren. Die Entschädigung wird deshalb auf 80 Prozent von 4'000 Franken, also auf 3'200 Franken, festgesetzt. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer ist von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, vorläufig befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 3'200 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. IV 2024/194 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.